

Hinweis: rechtsverbindlich sind jeweils nur die Einzelbekanntmachungen der Grundordnung vom 25.09.2018, der ersten Änderungssatzung vom 08.02.2019, der zweiten Änderungssatzung vom 13.03.2019, der dritten Änderungssatzung vom 11.02.2020, der vierten Änderungssatzung vom 30.05.2020, der fünften Änderungssatzung vom 12.11.2021, der sechsten Änderungssatzung vom 22.08.2023 sowie der siebten Änderungssatzung vom 07.07.2025.

Konsolidierte L E S E F A S S U N G der Grundordnung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft vom 25.09.2018

in der Fassung der siebten Änderungssatzung vom 07.07.2025

Aufgrund von § 8 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024, Nr. 114) hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 LHG die nachfolgende 7. Satzung zur Änderung der Grundordnung beschlossen. Der Hochschulrat hatte zuvor im Umlaufverfahren am 29. November 2024 zu dem Entwurf der Satzung Stellung genommen.
Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Schreiben vom 02.07.2025, Aktenzeichen MWK44-7323-3/6/8 seine Zustimmung erteilt.

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Name und Rechtsstellung
- § 2 Mitglieder und Angehörige, Rechte und Pflichten
- § 3 Organe
- § 4 Rektorat und Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder
- § 5 Hochschulrat
- § 6 Senat
- § 7 Fakultäten
- § 8 Dekanat, Dekan
- § 9 Fakultätsrat
- § 10 Hochschuleinrichtungen, zentrale Betriebseinrichtungen
- § 11 Studienkommissionen
- § 12 Studienjahr, Amtszeiten, Nachrücken
- § 13 Gleichstellungsbeauftragte und Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- § 14 Berufungsverfahren
- § 15 Abstimmungsregelungen
- § 16 Übergangsregelungen, Inkrafttreten

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine durchgängige Funktionenbeschreibung auch in der weiblichen Form verzichtet. Die geschlechterbezogenen Bezeichnungen gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.

§ 1 Name und Rechtsstellung

Die Hochschule führt den Namen: Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft. Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung.

§ 2 Mitglieder und Angehörige, Rechte und Pflichten

(1) Für die Vertretung in den nach Gruppen zusammengesetzten Organen und Gremien bilden die Mitglieder der Hochschule die folgenden Gruppen gemäß § 10 Absatz 1 LHG:

1. die Hochschullehrer,
2. die Akademischen Mitarbeiter nach § 52 Absatz 1 LHG,
3. die Studierenden,
4. die sonstigen Mitarbeiter (Mitarbeiter in Verwaltung und Technik).

Die Mitglieder nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 (Gruppe der Studierenden) und Nummer 4 LHG (Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden bilden eine gemeinsame Gruppe der Studierenden gemäß 10 Absatz 1 Satz 6 LHG.

(2) Mitglieder der Hochschule sind die in § 9 Absatz 1 LHG genannten Personen. Die Honorarprofessoren, die Gastprofessoren, die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professoren, die koptierten Hochschullehrer anderer Hochschulen sowie die Ehrenbürger und Ehrensenatoren besitzen weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.

(3) Wer an der Hochschule tätig ist, ohne ihr Mitglied zu sein, ist gemäß § 9 Absatz 4 LHG Angehöriger der Hochschule. Dies sind insbesondere das nebenberuflich an der Hochschule tätige wissenschaftliche und sonstige Personal, die Lehrbeauftragten, die wissenschaftlichen Hilfskräfte, von der Hochschule eingeladene Gastwissenschaftler, die weder Gastprofessoren noch Studierende sind, die Europastudierenden gemäß der Satzung für Europastudierende der Hochschule Karlsruhe vom 10. Januar 2023 für die Dauer ihrer Registrierung an der Hochschule sowie diejenigen Personen, die im Rahmen kooperativer Promotionen an der Hochschule tätig sind. Wer zum Zwecke der Vorbereitung einer Promotion an der Hochschule tätig ist, ist Angehöriger; dies kann auf Antrag von der Hochschule festgestellt werden. Angehörige der Hochschule haben im Rahmen der Satzungen und Ordnungen das Recht auf Zugang zu Hochschuleinrichtungen und deren Nutzung. Die Angehörigen der Hochschule besitzen weder aktives noch passives Wahlrecht, ausgenommen der Personenkreis nach § 9 Absatz 4 Satz 4 LHG; dieser hat gemäß § 9 Absatz 4 Satz 4 LHG ein aktives Wahlrecht.

§ 3 Zentrale Organe

Zentrale Organe der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft sind

1. das Rektorat,
2. der Hochschulrat,
3. der Senat.

§ 4 Rektorat und Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder

(1) Die Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft wird durch das kollegiale Rektorat geleitet. Dem Rektorat gehören an

als hauptamtliche Mitglieder

1. der Rektor als Leitung des Rektorates,
2. der Kanzler als für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständiges Mitglied,
3. ein Prorektor

und als nebenamtliche Mitglieder

zwei Prorektoren.

(2) Auf Vorschlag des Rektors regelt das Rektorat gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 LHG seine Angelegenheiten in einer Geschäftsordnung und gibt diese dem Senat und dem Hochschulrat bekannt.

(3) Die Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder besteht aus dem Hochschulratsvorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Hochschulrats sowie drei Mitgliedern des Senats, die nicht dem Rektorat angehören. Sie wird vom Vorsitzenden des Hochschulrats geleitet. Die Findungskommission kann die Gleichstellungsbeauftragte beratend hinzuziehen.

(4) Das Amt eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds kann nach Maßgabe des § 18 Absatz 4 LHG oder des § 18a LHG durch Abwahl vorzeitig beendet werden.

(5) Das Wahlverfahren für nebenamtliche Rektoratsmitglieder richtet sich nach § 18 Absatz 5 LHG. Das Amt eines nebenamtlichen Rektoratsmitglieds kann nach Maßgabe des § 18 Absatz 5 Satz 5 LHG oder des § 18a LHG durch Abwahl vorzeitig beendet werden.

§ 5 Hochschulrat

(1) Dem Hochschulrat gehören neun externe Mitglieder an.

(2) Die feste Amtsperiode der Mitglieder des Hochschulrats beträgt drei Jahre. Scheidet ein Hochschulratsmitglied aus, wird die Amtszeit des nachgewählten Hochschulratsmitglieds so verkürzt, dass die Amtszeiten aller Hochschulratsmitglieder stets zum gleichen Zeitpunkt enden.

(3) Die Findungskommission zur Wahl der Hochschulratsmitglieder besteht aus vier stimmberechtigten Senatsmitgliedern, die nicht dem Rektorat angehören, einem Vertreter des Wissenschaftsministeriums, der in der Summe vier Stimmen führt, sowie einem amtierenden Hochschulratsmitglied mit beratender Stimme. Die Gleichstellungsbeauftragte gehört der Kommission ebenfalls mit beratender Stimme an.

(4) Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Senat

(1) Der Senat ist das zentrale Organ der akademischen Selbstverwaltung. Dem Senat gehören stimmberechtigt an:

1. kraft Amtes

- a) der Rektor als Vorsitzender,
- b) der Kanzler,
- c) die Gleichstellungsbeauftragte,

2. auf Grund von Wahlen:

- a) zwei Hochschullehrer aus jeder der sechs Fakultäten, somit in der Summe 12,
- b) acht Mitglieder aus den anderen Mitgliedergruppen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummern 2, 3, 4 und 5 LHG in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Satz 6 LHG, davon
 - a) zwei Akademische Mitarbeiter,
 - b) vier Studierende,
 - c) zwei sonstige Mitarbeiter (Mitarbeiter in Verwaltung und Technik).

Darüber hinaus gehören dem Senat kraft Amtes mit beratender Stimme die Prorektoren an. Die Dekane gehören dem Senat mit beratender Stimme an, soweit sie nicht als Vertreter der Gruppe nach Satz 2 Nummer 2a gewählt wurden.

(2) Die Wahlen erfolgen nach Maßgabe des LHG in Verbindung mit der Wahlordnung der Hochschule. Die Amtszeit der nichtstudentischen Wahlmitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Wahlmitglieder ein Jahr.

(3) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Zulässige Anfragen einzelner Senatsmitglieder gemäß § 19 Absatz 3 Satz 2 LHG werden vom Rektorat in angemessener Frist in der Form beantwortet, in der sie gestellt wurden, sofern und soweit eine Beantwortung rechtlich zulässig ist.

§ 7 Fakultäten

(1) Die Hochschule Karlsruhe gliedert sich in die Fakultäten für

1. Architektur und Bauwesen (AB),
2. Elektro- und Informationstechnik (EIT),
3. Informatik und Wirtschaftsinformatik (IWI),
4. Informationsmanagement und Medien (IMM),
5. Maschinenbau und Mechatronik (MMT),
6. Wirtschaftswissenschaften (W).

(2) Die Zuordnung der Studiengänge zu den Fakultäten obliegt der Beschlussfassung durch den Senat.

§ 8 Dekanat, Dekan

(1) Dem Dekanat gehören an:

Fakultät	Dekan	Prodekan einschl. Studiendekan
AB	1	3
EIT	1	3
IWI	1	3
IMM	1	2
MMT	1	3
W	1	3

(2) Die Amtszeit des Dekans beträgt vier Jahre und beginnt mit dem Amtsantritt.

(3) Auf Vorschlag des Dekans regelt das Dekanat in seiner Geschäftsordnung bestimmte Geschäftsbereiche für seine Mitglieder sowie deren ständige Vertretung, insbesondere in Abwesenheitsfällen. § 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LHG bleibt unberührt.

(4) Das Amt des Dekans kann nach Maßgabe des § 24 Absatz 3 Satz 8 LHG oder des § 24a LHG durch Abwahl vorzeitig beendet werden.

§ 9 Fakultätsrat

(1) Neben den Mitgliedern kraft Amtes gehören dem Fakultätsrat der Fakultäten EIT, IMM, IWI, MMT und W alle hauptamtlichen Hochschullehrer und folgende Wahlmitglieder an (Großer Fakultätsrat):

Fakultät	Hochschullehrer	Wahlmitglieder	davon:			
			Mitarbeiter	Akadem.	Sonstige	Studierende
EIT	alle	11	2	2	7	
IMM	alle	10	2	2	6	
IWI	alle	11	2	2	7	
MMT	alle	11	2	2	7	
W	alle	14	3	3	8	

(2) Der Fakultätsrat der Fakultät AB setzt sich neben den Mitgliedern kraft Amtes aus folgenden Wahlmitgliedern zusammen:

Fakultät	Wahlmitglieder	Hochschullehrer	davon:			
			Mitarbeiter	Akadem.	Sonstige	Studierende
AB	16	9	1	1	5	

(3) Die Amtszeit der nichtstudentischen Wahlmitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Wahlmitglieder ein Jahr.

§ 10 Hochschuleinrichtungen, zentrale Betriebseinrichtungen

(1) Hochschuleinrichtungen sind entweder wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinrichtungen. Über die zentralen Einrichtungen führt das Rektorat die Dienstaufsicht, über die dezentralen das jeweilige Dekanat.

(2) Der Senat erlässt für die Hochschuleinrichtungen Verwaltungs- und Benutzungsordnungen. Für gleichartige Einrichtungen kann der Senat die Verwaltung und Benutzung in einer gemeinsamen Ordnung regeln. Die Ordnung regelt die Art der Leitung der Hochschuleinrichtungen.

(3) Betriebseinrichtungen führen Dienstleistungen aus.

(4) Die auf Zeit ernannten Leiter der zentralen Einrichtungen werden vom Rektorat auf Vorschlag des Senats bestimmt, die der fakultätsinternen Einrichtungen vom Dekanat auf Vorschlag des Fakultätsrats. Hauptberufliche Leiter werden nach Stellenausschreibung und einem Auswahlverfahren vom Rektorat bestimmt.

§ 11 Studienkommissionen

Die Amtszeit der studentischen Mitglieder der Studienkommissionen beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder beträgt vier Jahre.

§ 12 Studienjahr, Amtszeiten, Nachrücken

- (1) Das Studienjahr wird in Semester eingeteilt, die jeweils am 1. September und am 1. März eines Jahres beginnen.
- (2) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Gremien beginnt jeweils grundsätzlich am 1. September. Bei Nachrücken von Mitgliedern, oder wenn die Wahl nach dem festgelegten Amtszeitbeginn stattfindet, verkürzt sich die Amtszeit entsprechend.
- (3) Unbeschadet besonderer Regelungen beträgt die Amtszeit von Studierenden in allen Gremien der Hochschule ein Jahr.

§ 13 Gleichstellungsbeauftragte und Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) Der Senat bestellt für eine Amtszeit von vier Jahren eine gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte für das weibliche wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Personal.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat zwei Stellvertreterinnen. Dabei soll eine der beiden Stellvertreterinnen aus dem Bereich der Akademischen oder sonstigen Mitarbeiterinnen kommen.
- (3) Der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wird vom Senat gewählt. Seine Amtszeit beträgt vier Jahre. Der Beauftragte berät Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in allen studienrelevanten Fragen.
- (4) Der Senat richtet eine Gleichstellungskommission (Kommission für Faire Chancen) als beratenden Ausschuss ein. Diese berät und unterstützt die Hochschule und die Gleichstellungsbeauftragte bei der Erfüllung ihrer Gleichstellungsaufgaben. Die Gleichstellungskommission besteht aus der Gleichstellungsbeauftragten, ihren Stellvertreterinnen und zwölf weiteren Mitgliedern, die der Senat bestimmt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Kommission ist über alle Vorgänge zu unterrichten, die in ihren Aufgabenbereich fallen.

§ 14 Berufungsverfahren

- (1) Der Fakultätsrat fasst einen Beschluss über die Zustimmung zur Berufungsliste der Berufungskommission. Die Abstimmung über die Berufungsliste in der Berufungskommission und über die Zustimmung zur Berufungsliste im Fakultätsrat erfolgt auf Antrag geheim.
- (2) Die Mitglieder des Senats erhalten die Einladungen zu den Berufungsvorträgen. Nach der Zustimmung des Fakultätsrats erhalten die Senatsmitglieder die Informationen über die vorgesehenen Listenkandidaten sowie über die Anzahl der Bewerber insgesamt und den Anteil der weiblichen Bewerber. Beantragt innerhalb einer Frist von einer Woche mindestens ein Senatsmitglied die Befassung in einer Senatssitzung oder findet in dieser Zeit eine Senatssitzung statt, wird dieser Tagesordnungspunkt für die folgende Senatssitzung aufgenommen und dem Senat Gelegenheit zur Erörterung und Stellungnahme gegeben.
- (3) Die endgültige Entscheidung trifft der Rektor gemäß § 48 Absatz 2 Satz 1 LHG.

§ 15 Abstimmungsregelungen

Bei der Wahl von Vertretern für Kommissionen und Ausschüsse wird entsprechend § 10 Absatz 4 Satz 4 LHG offen abgestimmt, es sei denn, dass ein Mitglied des Gremiums die geheime Abstimmung beantragt. Gleches gilt bei den Vorschlägen für Leiter von Einrichtungen gemäß § 10 Absatz 4.

§ 16 Übergangsregelungen, Inkrafttreten

Die Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung vom 6. Mai 2015, zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 18.07.2018, außer Kraft.

Karlsruhe, 07.07.2025

Die Rektorin

Prof. Dr. phil. habil. Rose Marie Beck

Amtliche Bekanntmachung: 08.07.2025